

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 16

Artikel: Beschluss über den Anfang des Schuljahres im Ktn. Schwyz und Verordnung über die Ausführung desselben

Autor: Kündig, D. / Eberle, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zurückweisen würde. Sie hätte ein materielles Recht dazu in dem der Kasse gesetzlich zugesicherten Jahresbeitrag von Fr. 9000, die ein 4 procentiges Kapital von Fr. 225,000 repräsentiren; sie hätte aber auch höhere Gründe dafür — den Frieden, die Eintracht und das Gedeihen der Lehrerschaft, die durch den obwaltenden Streit in hohem Grade gefährdet zu sein scheinen.

J. M.

**Beschluß über den Anfang des Schuljahres im Ktn. Schwyz
und
Verordnung über die Ausführung desselben.**

**Der Erziehungsrath
des Kantons Schwyz,
in Betracht:**

1. Daß der Gesundheit der neueintretenden sechsjährigen Kinder und ihrer Liebe zur Schule der Anfang des Schuljahres mit dem Frühling besser zusagt, als mit dem Herbst, und daher den regelmäßigen Schulbesuch fördert;
2. Daß auch der Austritt der Kinder nach sechs Jahren mit dem Frühling den meisten Eltern für die Sommerarbeiten erwünscht ist;
3. Daß wirklich im Gefühl dieses Bedürfnisses die Mehrzahl der Schulen schon im Frühling beginnt, eine Gleichförmigkeit hierin aber nothwendig erscheint,

verordnet:

1. In allen Primarschulen des Kantons beginnt das Schuljahr im Frühling. Ausnahmen hievon kann der Erziehungsrath gestatten;
2. diese Verordnung tritt mit dem nächsten Frühling in Kraft;
3. das Schulinspektorat ist beauftragt, an den Orten, wo die Schulen bisher am Herbst begonnen, den Uebergang zu ordnen.

Schwyz, den 21. Okt. 1856.

Namens des Erziehungs Rathes,

Der Präsident:

D. Ründig.

Der Aktuar:

A. Eberle.

